

Öffentliche Bekanntmachung

Wahl der Stadtverordnetenversammlung und des Ausländerbeirates der Stadt Griesheim am 14. März 2021

Aufforderung zur Einreichung von Kommunalwahlvorschlägen

Die Hessische Landesregierung hat nach § 2 Abs. 2 S. 2 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318) in Verbindung mit § 82 Abs. 1 und § 86 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), den 14. März 2021 zum Wahltag für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung und der Ausländerbeiräte bestimmt. Nach § 22 der Kommunalwahlordnung (KWO) in der Fassung vom 26. März 2000 (GVBl. I S. 198), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Mai 2020 (GVBl. S. 367) fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahl und die Wahl des Ausländerbeirates auf, damit etwaige Mängel, welche die Gültigkeit von Wahlvorschlägen berühren, rechtzeitig behoben werden können.

In der Bekanntmachung aufgeführte Rechtsvorschriften und deren Fundstellen:

- Hessische Gemeindeordnung (**HGO**) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318),
- Hessisches Kommunalwahlgesetz (**KWG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318);
- Hessische Kommunalwahlordnung (**KWO**) in der Fassung vom 26. März 2000 (GVBl. I S. 198), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Mai 2020 (GVBl. S. 367).

1. Wahlkreisabgrenzung, maßgebliche Einwohnerzahl, Zahl der zu wählenden Stadtverordneten und Mitglieder des Ausländerbeirates, Stimmzettel

Das Gebiet der Stadt Griesheim bildet den Wahlkreis (§ 3 Abs. 1 i.V.m. § 58 KWG). Die für die Wahl maßgebliche Einwohnerzahl (§ 148 Abs. 1 HGO) beträgt 27.490. Es sind 37 Stadtverordnete zu wählen (§ 38 HGO).

Nach § 7 der Hauptsatzung der Stadt Griesheim sind für den Ausländerbeirat 9 Mitglieder zu wählen (§§ 84, 85 HGO).

Einen Beschluss nach § 16 Abs. 2 Satz 3 KWG, dass außer dem Rufnamen und Familiennamen der Bewerberinnen und Bewerber noch weitere Angaben zur Person auf dem Stimmzettel aufgenommen werden, hat die Stadtverordnetenversammlung nicht gefasst.

2. Wählbarkeit, Wahlvorschlagsrecht

Wählbar als Stadtverordnete sind wahlberechtigte Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs.1 des Grundgesetzes und wahlberechtigte Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürger*innen), die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, also am 14. März 2003 oder früher geboren sind, und seit mindestens drei Monaten, also seit dem 14. Dezember 2020, in der Stadt Griesheim ihren Wohnsitz (Hauptwohnung) haben (§ 32 i.V.m. § 30 HGO). Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt (§ 32 Abs. 2 HGO).

Wählbar als Mitglied des Ausländerbeirats sind die wahlberechtigten ausländischen Einwohner*innen, die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten in der Stadt Griesheim ihren Wohnsitz (Hauptwohnung) haben und nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind (§ 86 Abs. 3 HGO). Wählbar als Mitglied des Ausländerbeirats sind auch Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die diese Rechtsstellung als ausländische Einwohner*innen im Inland erworben haben oder die zugleich eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen (Doppelstaatler*innen), wenn sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen (§ 86 Abs. 4 HGO).

Gemäß § 10 KWG erfolgt die Wahl aufgrund von Wahlvorschlägen. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes und von Wählergruppen eingereicht werden. Eine Partei oder Wählergruppe kann im Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen ist unzulässig.

3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge (§ 11 KWG, § 23 KWO)

Für den Inhalt und die Form der Wahlvorschläge - sowie für ihre Aufstellung, Einreichung, Änderung und Rücknahme - sind maßgebend die §§ 10 bis 13 KWG sowie die §§ 22 und 23 KWO. Die zur Aufstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen vorgeschriebenen amtlichen Formblätter sind im Themenportal Wahlen des Landes Hessen eingestellt <https://wahlen.hessen.de/kommunen/kommunalwahlen/vordrucke-f%C3%BCr-parteien-und-w%C3%A4hlergruppen> und können auf elektronischem Weg von dort herunter geladen werden. Ausgenommen hiervon ist das Formular „KW Nr. 7 - Formblatt Unterstützungsunterschrift“, das von dem Gemeindevorstand auf Anforderung kostenfrei zur Verfügung gestellt wird. Sofern ausdrücklich gewünscht, können auch alle weiteren Formblätter bei dem Gemeindevorstand in Papierform angefordert werden.

Der Wahlvorschlag ist schriftlich einzureichen. Verwendet werden soll das im vorgenannten Themenportal enthaltene Muster „KW Nr. 6 - Wahlvorschlag“ mit dem dazugehörigen Ergänzungsblatt.

Der Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese tragen. Der Name und die Kurzbezeichnung müssen sich von den Namen und Kurzbezeichnungen bereits bestehender Parteien und Wählergruppen deutlich unterscheiden.

Der Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerber enthalten; ihre Reihenfolge muss erkennbar sein. Ein Bewerber darf für eine Wahl nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Wer als Bewerber*in an der Wahl teilnimmt, kann ab dem Zeitpunkt der Erteilung der Zustimmung nicht Mitglied oder stellvertretendes Mitglied im Wahlausschuss sein (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 KWG).

Der Wahlvorschlag muss von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Sie werden von der Versammlung benannt, die den Wahlvorschlag aufstellt. Die Vertrauensperson oder die stellvertretende Vertrauensperson kann durch schriftliche Erklärung des für den Wahlkreis zuständigen Parteiorgans oder der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe abberufen und durch eine andere ersetzt werden, die als Ersatzperson von einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung benannt wurde. Soweit im KWG nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit nicht ununterbrochen mit mindestens einer Vertreterin oder einem Vertreter in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Griesheim oder mit mindestens einer Abgeordneten oder einem Abgeordneten im Hessischen Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land Hessen im

Deutschen Bundestag vertreten waren (§ 11 Abs. 4 KWG), müssen außerdem von mindestens zweimal so vielen Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie Vertreter zu wählen sind. Die Zahl der erforderlichen Unterschriften von Wahlberechtigten beträgt für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung 74 und für die Wahl des Ausländerbeirates 18. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner von Wahlvorschlägen muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Jeder Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Der Wahlvorschlag soll nach einem Vordruckmuster (Muster „KW Nr. 6 - Wahlvorschlag“) eingereicht werden. Er muss enthalten

1. den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese,
2. Familiennamen, Rufnamen, den Zusatz "Frau" oder "Herr", Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber*innen,
3. Namen und Anschriften der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters (Diese müssen selbst nicht wahlberechtigt sein, sie dürfen Bewerber*in eines Kommunalwahlvorschlags sein, allerdings nicht dem Wahlausschuss als Mitglied oder als stellvertretendes Mitglied angehören (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 KWG)).

Sofern für den Wahlvorschlag eine Ersatzliste nach § 34 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes bestimmt worden ist, muss der Wahlvorschlag auch die Ersatzliste angeben.

Muss ein Wahlvorschlag nach § 11 Abs. 4 KWG von Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die weiteren Unterschriften auf den amtlichen Formblättern „KW Nr. 7 - Formblatt Unterstützungsunterschrift“, die auf Anforderung von dem Gemeindegewahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt werden, unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

1. Bei der Anforderung ist der Name der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Der Träger des Wahlvorschlags hat ferner die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 12 KWG zu bestätigen.
2. Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt „KW Nr. 7“ oder gesondert auf dem Formblatt „KW Nr. 8 - Gesonderte Bescheinigung des Wahlrechts“ persönlich und handschriftlich unterzeichnen; außer der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
3. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt „KW Nr. 10 - Bescheinigung der Wählbarkeit“ oder gesondert eine Bescheinigung des Magistrats der Stadt Griesheim beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Wahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.
4. Ein Wahlberechtigter darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig.
5. Die Wahlvorschläge dürfen erst nach Aufstellung des Wahlvorschlags durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

4. Aufstellung der Wahlvorschläge (§ 12 KWG)

Die Bewerber für die Wahlvorschläge werden in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis oder in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung) aufgestellt und ihre Reihenfolge im Wahlvorschlag festgelegt. Bei der Aufstellung sollen nach Möglichkeit Frauen und

Männer gleichermaßen berücksichtigt werden. Vorschlagsberechtigt ist auch jeder Teilnehmer der Versammlung; den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gilt als geheime Abstimmung. Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das gesetzlich nicht geregelte Verfahren für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und für die Benennung der Vertrauenspersonen regeln die Parteien und Wählergruppen.

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift nach dem Vordruckmuster „KW Nr. 11 - Niederschrift über die Versammlung zur Bewerberaufstellung“ anzufertigen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter, die Ergebnisse der Abstimmungen sowie über die Vertrauenspersonen und die jeweilige Ersatzperson nach § 11 Abs. 3 Satz 3 KWG enthalten. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und zwei weiteren Mitgliedern oder Vertretern zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist und die Anforderungen nach § 12 Abs. 1 Satz 3 KWG beachtet worden sind. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 Strafgesetzbuch.

5. Einreichung, Änderung und Rücknahme von Wahlvorschlägen (§ 13 KWG)

Wahlvorschläge sind spätestens am neunundsechzigsten Tag vor dem Wahltag bis 18.00 Uhr schriftlich im Original bei dem Gemeindevahlleiter einzureichen. Der neunundsechzigste Tag vor dem Wahltag ist

Montag, der 04. Januar 2021.

Sie sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, dass etwaige Mängel, die ihre Gültigkeit berühren, noch rechtzeitig behoben werden können. Die Einreichungsfrist ist eine gesetzliche Ausschlussfrist. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

Einem Wahlvorschlag entsprechend Vordruckmuster „KW Nr. 6“ verbunden mit der/den Liste(n) der aufgestellten Bewerberinnen und Bewerber nach Muster „Ergänzungsblatt zu Vordruckmuster KW Nr. 6“ sind beizufügen:

1. die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerber nach Vordruckmuster „KW Nr. 9 - Zustimmungserklärung“, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und ihnen die Modalitäten des Erwerbs der Rechtsstellung eines Vertreters nach § 23 KWG bekannt sind; die Erklärung muss Angaben darüber enthalten, ob der Bewerber nach den Bestimmungen über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat an der Mitgliedschaft in der Vertretungskörperschaft gehindert ist, sowie eine Verpflichtung des Bewerbers, später eintretende Hinderungsgründe dem Wahlleiter mitzuteilen,
2. eine Bescheinigung des Magistrates der Stadt Griesheim nach Muster „KW Nr. 10 -Bescheinigung der Wählbarkeit“, dass die vorgeschlagenen Bewerber wählbar sind,
3. eine Ausfertigung der Niederschrift gemäß Formblatt „KW 11“ über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerber aufgestellt worden sind, mit den nach § 12 Abs. 3 KWG vorgeschriebenen Angaben und Versicherungen an Eides statt,
4. die erforderliche Anzahl der ggf. notwendigen Unterstützungsunterschriften auf amtlichen Formblättern gemäß Formblatt „KW Nr. 7“ nebst Bescheinigungen des Magistrates der Stadt Griesheim des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zum Zeitpunkt der Unterzeichnung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 und 3 KWG).

Ein Wahlvorschlag kann nach der Einreichung durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson ganz oder teilweise zurückgenommen werden. Nach der

Zulassung durch den Wahlausschuss kann ein Wahlvorschlag nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

6. Geschäftsstelle des Gemeindegewahlleiters

Die Geschäftsstelle des Gemeindegewahlleiters für die Stadt Griesheim befindet sich im Rathaus, Wilhelm-Leuschner-Straße 75, 64347 Griesheim.

Sie ist mit der verwaltungsmäßigen Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahl und der Wahl des Ausländerbeirates beauftragt. Die Geschäftsstelle des Wahlleiters steht allen Wahlberechtigten, Parteien, Wählergruppen und sonstigen Interessierten mit Auskünften über die wahlgesetzlichen Bestimmungen zu den genannten Öffnungszeiten (nach vorheriger Terminabsprache) zur Verfügung.

Die Geschäftsstelle des Gemeindegewahlleiters hat folgende Öffnungszeiten:

Montag	7.00 - 12.30 Uhr und 13.30 - 16.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 16.30 Uhr
Mittwoch	7.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 16.30 Uhr
Donnerstag	7.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr
Freitag	7.30 - 12.30 Uhr

Die Geschäftsstelle des Gemeindegewahlleiters ist wie folgt zu erreichen:

Tel.: 0 61 55 / 701-223 und -224

Fax: 0 61 55 / 701-222

E-Mail: wahlamt@griesheim.de

Griesheim, 16.11.2021

Der bes. Gemeindegewahlleiter
für die Stadt Griesheim
gez. Mendel, Magistratsoberrat